

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe: der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXIX. Luzern, den 13. Mai 1799. (24. Floreal VII.)

## Gesetzgebung.

Am 5ten May war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 6. May.

Präsident: Zimmerman.

G. Höpfler von Bern überendet das erste Heft der helvetischen Monatschrift, welches auf den Canzleischafft gelegt wird.

Da der Senat den 6 Abschnitt des Friedensrichterbeschlusses verwirft, so wird derselbe der Commission zur Umarbeitung zugewiesen.

Der ebenfalls verworfne Beschluss über Annahme der Municipalbeamung wird auf Eustots Antrag der Commission zugewiesen.

Escher im Namen der Forsskommission legt ein neues Gutachten über die Nationalwaldungen vor.

Duce fordert über diesen wichtigen Rapport die Dringlichkeitsklärung, und da er sogleich hweise in Berathung genommen werde. Desloes glaubt über diesen wichtigen Rapport sehr sorgfältige Berathung nöthig und daher fordert er Niederlegung desselben für 6 Tag auf den Canzleischafft. Erlacher folgt Desloes, dessen Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung fragt das Vollziehungsdirektorium ob die Suppleanten des Obergerichtshofes, der Verwaltungsräthmern und der Cantonsgerichte von dem Militardienst ausgenommen seyn sollen oder nicht. Secretan sieht diese sorgfältige Frage gerne, weil sie eine ausgezeichnete Gewissenhaftigkeit der Seite des Direktoriums beweist: die Sache selbst aber sieht er für so viel als entschieden an, weil die Suppleanten wirklich zu diesen Tribunalen gehörten, und unter gewissen Umständen dabei unentbehrliech nothwendig sind: er fordert also, daß man sogleich entscheide, die Suppleanten seyen ebenfalls vom Militardienst ausgenommen. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Das Direktorium überendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungs - Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Geist der Aufruhr, der seit einem Jahre im Kanton Schweiz herrscht, und in diesem Augenblicke so heftig ist, ist euch leider ganz bekannt. Dieser so gefährliche Geist kann sich, wie es scheint, nicht vertragen mit den Beweggründen, die euch bestimmten, die Gemeinde Schwyz zum Hauptort des Kantons Waldstätten zu erklären, und die Klugheit sowohl als die Gerechtigkeit erfordern es vielleicht, sie einer Ehre, deren sie sich so unwürdig bezeugt, zu berauben. Zug bewirbt sich um diese Ehre, und glaubt sich hierzu berechtigt sowohl wegen der durch diese traurige Nachbarschaft erlittenen Beschwerden als auch wegen ihrer geprüften Vaterlandsliebe, und der Bereitwilligkeit, die sie in den gegenwärtigen Umständen zeigt, und mit der sie alle Mittel ausschietet, den Feind der Republik zu unterdrücken, dessen treulose Aussöderung sie erst noch neulich ehrenvoll verwarf.

Durch öffentliche und Privatgebäude bietet sie wenigstens die nemlichen Vortheile an, wie Schweiz und der Weg dahin ist eben so bequem. Diese Betrachtungen sind es, Bürger Gesetzgeber, die das Direktorium bewegen, euch einzuladen, vermöge eurer Klugheit zu entscheiden, ob es in diesem Augenblicke nicht besser wäre, die Gemeinde Zug zum prävisorischen Hauptort des Kantons Waldstätten zu erklären.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
Mousson:

Erlacher unterstützt diese Bothschaft wegen dem Patriotismus von Zug und dem aufrührerischen Geist

von Schwyz und hofft in dieser Rücksicht, daß dieser Antrag allgemein angenommen werde. Escher giebt zu, daß die Stadt Zug wegen grösserer Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge eher verdient Hauptort zu seyn als Schwyz, allein der Sitz der Regierung soll nicht bloß den Patriotismus einer Gemeinde belohnen, sondern er soll da aufgeschlagen werden, wo die Bequemlichkeit der meisten Bürger und das Interesse des Ganzen es erfordert: nun ist Zug an der äussersten Grenze des Cantons Waldstatt und 20 Stunden von dem ebenfalls patriotischen Urselerthal entfernt, auch irrt sich das Direktorium in etwas, wenn es glaubt, Zug habe von allen Seiten her gute Zufahrt: um also den Gegenstand etwas näher zu untersuchen, fordert er Verweisung an eine Commission.

Wyder folgt Eschern und glaubt, wann die obersten Autoritäten eines Cantons sich da befinden, wo am meisten Unruhen auszubrechen drohen, so sei es leichter dieselben zu unterdrücken, als wann sie sich entfernt von solchen in etwas gefährlichen Gegenden befinden.

Blatmann will sich hierüber neutral verhalten und glaubt Zug würde lieber von den unruhigen Canton Waldstatt weggerissen werden, statt Hauptort desselben zu seyn: wenigstens wann letzteres nicht statt hatte, so würde er bestimmt auf ersteres antragen.

Gmür glaubt wann Wyders Grundsatz richtig wäre, so müssten wir selbst nach Schwyz ziehen, um da den Zunder aller Rebellion zu beobachten, allein er steht in der Überzeugung, daß die Autoritäten an einem ruhigen und patriotischen Ort sich befinden müssen, und hierzu ist Zug sehr zweckmäßig. Der Hochschaft wird entsprochen.

Das Direktorium begeht für B. Ammann einen Urlaub, um ihn zu einer Sendung ins Thurgau brauchen zu können. Diesem Begehrten wird entsprochen.

Das Direktoriumtheilt die provisorische Eintheilung des Cantons Nidati mit, welche dem Senat zugesandt wird.

Das Direktoriumtheilt eine sehr patriotische Zuschrift der Gemeinde Chénith im Thal des Jouxsees im Leman mit, welche eifrig beklatscht wird. Escher freut sich über diese eifige Zuschrift, und fordert ehrenvolle Meldung und Druck, damit unsre Vaterlandsverteidiger sehen, daß noch Eifer für die Sache der Freiheit in der Republik vorhanden ist.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gesellschaft der Schützen in Peterlingen giebt ein patriotisches Opfer von 400 Franken zur Vertheidigung des Vaterlands.

Die jungen Schützen von Missy im Distrikt Peterlingen übergeben ihr jährliches Einkommen von 28 Franken zur Vertheidigung des Vaterlands.

Secretan sagt, dies ist das Schicksal des Re-

publikaners, das eine mal niedergedrückt durch den Anblick der traurigen Lage, in die die Feinde der Republik dieselbe versetzen, und betrübt über die ausgewarteten Kinder, welche den Busen ihrer eignen Mutter zerfleischen, hat er dann auch wieder die Befriedigung, gute eifrige Bürger zu erblicken, die das Geld, welches für ihre Vergnügungen bestimmt war, willig und freudig hergeben für die Erhaltung des Vaterlands: ich fordere Druck dieser Zuschriften, und öffentliche Danksaugung für diese patriotischen Geschenke.

Carrard ist gleicher Meinung und besonders geführt über die Zuschrift der Jugend von Missy, er fordert noch ehrenvolle Meldung. Diese Antrage werden angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Zuschrift der Gemeinde Balstall im Canton Solothurn, welche eine ungerechter Weise verlorne Gemeinde zurückgeht, die ihr die Verwaltungskammer nicht abtreten will. Auf Arbs Antrag wird die Zuschrift einer Commission zugewiesen, in die geordnet werden: Egg v. Rylen, Stofar und Arb.

B. Luz von Helden im Distrikt Wald, Kanton Senni, fordert gesetzliche Bestimmung über das Besitzhaltniß des Weiberguts in Falimenten. Schöch fordert eine Commission über diesen Gegenstand. Secretan fordert Verweisung an die Civilgesetzescommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

### Senat, 6. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher das Volk, Direktorium einlade, dem bevollmächtigten Minister der frankischen Republik bei der helvetischen den tiefen Schmerz zu bezeugen, den die gesetzgebenden Räthe Helvetiens bei der Nachricht der schrecklichen Ermordung der frankischen bevollmächtigten Minister bei dem Kongreß zu Kastatt fühlen; der Abscheu, welchen diese Nachricht den Räthen einstift, gleicht ihrem Wunsche diese Verlehung der Menschen- und Völkerrechte nicht ungestraft zu sehen.

Harras und Augustini berichten im Namen einer Commission über den Beschluss, der die Prozeßform gegen Staatsverbrecher bestimmt. Die Commission rath zur Verwerfung. Der Bericht wird 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleiben.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der dem B. Ammann, Mitgl. d. gr. R. einen Urlaub bewilligt, um eine Sendung des C. I. Direktoriums in den Kanton Thurgau zu übernehmen.

Meding entschuldigt schriftlich seine Abwesenheit wegen Krankheit.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt einen Beschluss folgenden Inhalts, an:

In Erwagung, daß es denjenigen Personen, welche aus ihren Klöstern treten wollen, weit vor-

Heilhafter segn müsse, statt einer jährlichen Pension für ein und allemal ein Capital zu erhalten, vermittelt welchem sie bei ihrer Rückkehr in die Welt, ihren Kunst oder Gewerbsleid benutzen, sich ein gewisses Schicksal verschaffen und so sich über alle Besorgnisse für die Zukunft hinaussetzen können — hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: — 1. Das Volk. Direktorium ist bevollmächtigt, mit den aus den Klöstern austretenden Personen für eine gewisse Summe libereinzukommen, welche sie für ein und allemal statt der durch das Gesetz v. 13. Herbstmonat bestimmten jährlichen Pension zu beziehen haben. 2. Das Volk. Direktorium wird diese Verträge jedesmal den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorlegen.

3. Dieses Gesetz soll gedruckt und wo es nöthig ist bekannt gemacht werden.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verlangt Münniger, daß die Commission über verschiedene zu bezahlende Bernerschulden, nächstens ihren Bericht abstätte. Die Commission wird in 3 Tagen berichten.

Grosser Rath, 7. May.

Präsident: Zimmermann.

Carrard im Namen der Mehrheit einer Commission legt ein Gutachten vor, welches auf Aufhebung der Verkäufe der St. Gallischen Klostergüter, die im Anfang des Jahres 1798 statt hatten, anträgt.

Erlacher erzählt den Ablauf dieser Verkäufe und bemerkt, daß beim dieselben gültig gewesen waren, die Verwaltungskammer keine Erhöhung der Kaufsumme hätte begehrn können: da nun überdem noch die Verwaltungskammern kein Recht haben Nationalgüter zu verkaufen, so fordert er Dringlichkeitserklärung und Vernichtung jener Käufe. Germann widersteht sich der Dringlichkeitserklärung. Erlacher wundert sich nicht über diese Widersehung, weil Germann selbst ein solches Klosteramt an sich gekauft hat. Der Präsident begehrte, daß alle persönlichen Unzüglichkeiten unterlassen werden. Das Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzeleitisch gelegt.

Secretan im Namen der Militärkommission legt folgenden Besatz zum Militärgez vor. „Außer den durch die Kriegsgesetze festgesetzten Strafen wird der Bürger, welcher nicht verehrt ist, der während er unter den Fahnen der Republik steht, zum Feind übergeht, oder außer die helvetischen Grenzen ausreist, noch mit einer Geldbuße belegt, welche dem Drittentheil seines Vermögens gleich kommen soll. Diese Geldbuße soll zur Unterstützung der Familien derjenigen angewendet werden, welche im Dienst des Vaterlands umgekommen oder schwer verwundet worden sind.“

Anderwerth kann diesem Antrag nicht bestimmen, weil wir uns mit denjenigen Strafgesetzen be-

gnügen sollen, welche in dem von uns angenommenen Militärkodeks enthalten sind: überdem ist eine solche Drittheilsconfiscation mehr für die Unverwandten drückend als für den meineidgewordenen Ausreisser selbst, daher fordert er gänzliche Beglaßung dieses Besatzs.

Secretan findet die Militärcommission ungünstlich, weil sie mit allen ihren Vorschlägen zu kurz kommt, und man den einen Tag Geldstrafen, den andern aber keine will: da der Vorschlag nur auf die Unverehrten geht, so fällt die Einwendung weg, daß mehr die Verwandten als der Schuldige selbst, durch diese Geldbuße gestraft werden: er fordert daher, daß das Gutachten angenommen oder wenigstens endlich einmal über diesen Gegenstand abgesprochen werde.

Erlacher wünscht vor allem aus zu wissen, was für Strafen wider die Ausreisser jeder Art, in dem von uns auf Frei und Glaube hin angenommenen französischen Militärkodeks enthalten sind, und glaubt wir bedürfen keiner Verschärfung, da wir in allem den französischen Grundsätzen gefolgt sind, ausgenommen die Erfahrung würde uns belehren, daß jene Strafen unzureichend sind: Überdem noch findet er den Vorschlag der Commission unbestimmt und fordert also Rückreisung an dieselbe, besonders da sie nicht so schrecklich mit Geschäften beladen ist, wie man uns glauben machen will, indem dieser Antrag erst vor einigen Minuten von dem Hinterbringer selbst ist entworfen und niedergeschrieben worden.

Erlacher ruft, wir sind wieder einmal an den Ausgewanderten, und statt diese Verräther am Vaterland gehörig zu strafen, wird es bald noch so weit kommen, daß man darauf anträgt ihnen Pensionen zu bezahlen: statt zu hart, ist dieser Vorschlag gegen Menschen, die uns gerne alles, und selbst das Leben und die Freiheit rauben würden, eher zu gelinde. Er fordert daher Annahme des Gutachtens.

Gmür glaubt auch, das Gesetz sollte solchen Verräthern ihr ganzes Gut nehmen und sie unfähig erklären, irgend etwas noch zu erbauen. Er traut also auf gänzliche Confiscation der Güter der Ausreisser an.

Egler würde gerne zum Gutachten stimmen, wann es ein Strafgesetz gegen alle Bürger ohne Unterschied enthielte, so aber, da dasselbe nur die unverehrten Ausreisser treffen soll, da doch die Verehrten, die ihre Haushaltungen verlassen, noch weit strafbarer sind, kann er demselben nicht bestimmen, sondern fordert Allgemeinmachung dieser Geldstrafe auf alle Ausreisser.

Secretan freut sich, daß die Berathung über diesen Gegenstand eine etwas ernstlichere Wendung nimmt, und da man weiß, was das französische Gesetz enthält, warum sollte demselben nicht noch ein Besatz § gemacht werden? Er wünscht auch starkes Gesetz gegen den Ausreisser; aber da wir die französischen Criminalgesetze angenommen haben, so kön-

nen wir keine Confiskation bestimmen, weil jene diese Strafe gänzlich verwerfen, indem nur die Schulden gestraft werden sollen. Die Haushalter kann man nicht auf diese Art strafen, weil ihre Familien dadurch gestraft würden. Uebrigens spreche man nur nicht von Zurückweisung an die Commission, denn dies wäre so viel, als die Vertheidigung des Vaterlands aufs Spiel setzen; er beharret auf dem Gutachten. Desloes folgt und widerlegt sich besonders Leglers Antrag. Andererwirth wollte keineswegs stich gegen die Strafe wider die Ausreisser lezen, aber wieder eine unzweckmässige Strafe, die nur die Unverwandten statt den Schuldigen trifft; in dieser Rücksicht fordert er Durchstreichung dieses Zusatzes.

Nüce ruft, Gott starke unsre Militärcommission und gebe ihr Geduld! Man will, daß sie nur mit Zulerwerb aufwarte, und je gelinder je ihre Antrage macht, je patriotischer ist sie; er aber, außer Einwendungen ungeachtet, ist Leglers Meinung, und will das Gutachten auch auf die Geschichteten ausdehnen. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf fordert, daß die Militärcommission erneuert werde, weil sie schon lange gearbeitet hat. Auf Desloes Antrag geht man über dieses Besgehr zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:  
**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.**

**Bürger Gesetzgeber!**

Das Vollziehungsdirektorium beeilet sich, Ihnen zweien Briefe mitzuteilen, den einen von seinem Commissars im Kanton Nidati, den andern von dem General Keller.

Sie werden aus erstem mit Bedauern ersehen, daß die Bauren des Dissentis Thals nach einem Verlust, den General Lecourbe erlitten, sich dergestalt empört haben, daß man über die Folgen dieses Aufstandes besorgt seyn muß.

In dem zweiten werden Sie mit Vergnügen das Lob lesen, das General Lorge den helvetischen Truppen ertheilt, die während des Vorfalls am ersten Mai bei Luzienssteig, an dem Rhein in der Gegend von Werdenberg posseirt waren.

Sie haben um die Tapferkeit mit den fränkischen Grenadiereen gestritten, und indem sie auf dem Pfad ihrer Voreltern fortwandelten, bewiesen, daß sie ebenfalls allen Gefahren zu trotzen wissen, wenn das von der Rede ist, sich mit den Feinden des Vaterlands und der Freiheit zu schlagen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Gef.

Mousson.

**Schwaller und Herzog, Regierungs-Commissars in Nidati, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.**

Wesen, den 4. Mai 1799. Mittags um 1 Uhr.

**Bürger Directoren!**

Wir zeigten Ihnen gestern an, daß im oberen Graubünden eine Insurrektion ausgebrochen sey, und daß die Insurgenten bereits bis Reichenau vorgedrungen seyen. Diese Nachricht bestätigte sich leider durch ein sehr blutiges Gefechte, welches von gestern Morgens früh bis Abends dauerte; wie theilen Ihnen hierüber mit, was wir bis jetzt erfahren konnten.

Gestern Morgens früh, ohne daß die Franken einige Berichte erhalten, drangen die Insurgenten bis Reichenau etwa 4000 Mann stark vor, und wollten sich därfiger Brücke bemächtigen; ein französischer Posten vertheidigte sich lange und schlug die Rebellen mit grossem Verlust zurück. —

Sie wagten einen neuen Angriff, und da die Franken in sehr geringer Anzahl waren, wurden sie geschlagen, sich bis eine Viertelstunde vor Chur zurückzuziehen, wo sie von der Garnison von Chur, aus 2 bis 300 Mann bestehend, unterstützt worden, und sich in der gleichen Position wenigstens 2 Stunden ohne Entscheid auf das hartnäckigste schlügen. Endlich konnte General Chabran von der Steig her 600 Mann Verstärkung schicken, wodurch das Gefecht zum Vortheil der Franken entschieden worden.

Man schätzt die Niederlage der Rebellen auf 1000 bis 1500 Mann, und der Rest wurde auseinander gesprengt. Offiziers und Soldaten versichern, daß sie in ihrem Leben mit keiner solchen Wuth fechten gesehen haben; trotz dem furchterlichsten Kartätschenfeuer, seyen diese Irgeführten mit Ayen, Gabeln, Haken &c. bewaffnet, wie rasant auf die Franken gefallen, und ungeachtet ganzer Haufen Todten die vor ihnen niedergestreckt lagen, wiederholt sie mit der grossen Entschlossenheit ihre Angriffe.

Gestern Abends um 6 Uhr erhielten wir heilsamen Brief von General Chabran durch seinen Adjutant, der den Auftrag hatte uns mündlich beizufügen, daß wir sogleich aufbrechen und nach Wesen zurückziehen sollen, woraufhin wir Abends um 7 Uhr mit dem fränkischen Resident Gujot verreisten und diesen Augenblick hier anlangten. Wie waren nicht weiter rückwärts gegangen als bis Wallenstadt, allein weder dort noch hier fanden wir nicht einmal Streit um darauf liegen zu können; alles wimmelt von Truppen die mit dem Transport von Lebensmitteln, Equipage &c. &c. sowohl rückwärts als vorwärts, beschäftigt sind, so daß wir genothigt sind, bis nach